

Organisationsreglement

der Waldlabor-Gruppe ETH Zürich

vom 15.01.2020

Präambel

Gestützt auf den Schulleitungsbeschluss vom 27.11.2018 der ETH Zürich ist die ETH Zürich Gründungsmitglied des Vereins Waldlabor Zürich. Die Schulleitung hat gleichzeitig einen Vertreter/eine Vertreterin für den Vorstand des Vereins delegiert. Mittels Rahmenvereinbarung vom 14.11.2018 der ETH Zürich mit dem Verein sind in Art. 4 die spezifischen Leistungen der ETH Zürich umschrieben worden (nachfolgend «Rahmenvereinbarung»). Um die Umsetzung der Leistungen der ETH Zürich gegenüber dem Verein sicherzustellen, wird die Waldlabor-Gruppe ETH Zürich (nachfolgend «WaLabETH») etabliert, die wie folgt organisiert ist.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Angehörige WaLabETH

1 Die Teilnahme bei WaLabETH steht grundsätzlich den ETH-Angehörigen aller Departemente, ausserdepartementalen Einheiten (Kompetenzzentren, Studierendenorganisationen, Fachorganisationen) und zentralen Organen (Stäben, Abteilungen) offen.

2 Voraussetzung ist, dass

- a) die ETH-Angehörigen ein Projekt oder einen Anlass beim Verein Waldlabor eingeben bzw. nach entsprechender Finanzierung nachsuchen und in diesem Rahmen die Ziele des Vereins Waldlabor Zürich unterstützen und weiterbringen wollen (PI von ETH-Projekten/-Anlässen im Waldlabor Zürich); oder
- b) die ETH-Angehörigen im WaLabETH-Fachausschuss mitwirken.

3 Die Liste der aktiven Angehörigen WaLabETH und ihrer Stellvertretungen wird aufgrund der ETH-Projekt- und Anlansliste fortlaufend aktualisiert und dient als Grundlage für die Stimmrechte in den Organen von WaLabETH.

4 ETH-Angehörige, deren Projekt oder Anlass in Zusammenhang mit dem Verein Waldlabor beendet ist, sind weiterhin berechtigt, an der Versammlung der Angehörigen WaLabETH ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Art. 2 Zweck und Ziele

1 Durch den Zusammenschluss der Verantwortlichen von im Rahmen des Waldlabor Zürich realisierten ETH-Projekten und -Anlässen soll die breite Mitwirkung und Zusammenarbeit von ETH-Angehörigen im Waldlabor Zürich koordiniert und langfristig sichergestellt werden. Dabei werden Forschungs-, Lehr- und Öffentlichkeitsarbeitsziele grundsätzlich gleich stark gewichtet und Synergien zwischen diesen Ebenen bestmöglich genutzt.

2 Die Ziele von WaLabETH sind in Übereinstimmung mit Art. 4 der Rahmenvereinbarung und dem Zweck des Vereins Waldlabor Zürich namentlich folgende:

- a) Koordination und Vertretung der Interessen der aktiven WaLabETH-Angehörigen;
- b) Unterstützung der aktiven WaLabETH-Angehörigen bei der Organisation und Leitung von Projekten und Anlässen sowie bei der Einwerbung von Mitteln des Vereins Waldlabor und der ETH Zürich (Waldlabor-Poolmittel);
- c) Sicherstellen der jährlichen Kommunikation über Projektstände und -ergebnisse an den Verein Waldlabor Zürich;
- d) Koordination der Nutzung gemeinsamer Infrastruktur durch ETH-Projekte und ETH-Anlässe;
- e) Abstimmung der Interessen von Angehörigen des WaLabETH gegenüber den internen und externen Stakeholdern und der Öffentlichkeit.

Art. 3 Organisatorische Einbindung

1 WaLabETH ist administrativ im D-USYS, der Gruppe des/der Vorsitzenden des Fachausschusses eingegliedert, der/die durch die Schulleitung mit der Vertretung der Interessen der ETH Zürich in den Organen des Vereins Waldlabors Zürich mandatiert worden ist.

II. Organisation

Art. 4 Organe

1 WaLabETH verfügt über folgende Organe:

- a) Generalversammlung der Angehörigen des WaLabETH (GV)
- b) Fachausschuss (FA)
- d) Koordinationsstelle (KS)

Art. 5 Generalversammlung der Angehörigen des WaLabETH (GV)

1 Die GV ist das oberste Organ des WaLabETH. Sie setzt sich aus allen aktiven WaLab ETH-Angehörigen mit Stimmrecht nach Art.1 Abs.2 dieses Organisationsreglement zusammen. Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Stellvertretung ist zulässig.

2 Den Vorsitz der GV führt der/die Vorsitzende des Fachausschusses. Die Koordinationsstelle hat mit zwei Vertretern/Vertreterinnen Einsitz in der GV ohne Stimmrecht. Sie führt ein Beschlussprotokoll.

3 Die GV fällt ihre Entscheide mit einfachem Mehr der abgegebenen und gültigen Stimmen. Aktive Angehörige des WaLabETH haben je eine Stimme (keine Kumulation aufgrund mehrerer Projekte/Ämter). Stellvertretung ist zulässig. Bei Stimmgleichheit kommt dem/der Vorsitzenden des Fachausschusses der Stichentscheid zu.

4 Die GV tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n des Fachausschusses. Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Fachausschuss beschlossen oder von einem Drittel aller Mitglieder verlangt werden.

5 Der/Die Vorsitzende kann der GV Vorlagen zur Abstimmung auf dem Korrespondenzweg (inkl. Email) vorlegen, anstatt eine ausserordentliche GV einzuberufen. Es gilt das einfache Mehr der abgegebenen und gültigen Stimmen, sofern mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten gültig abstimmt und nicht mindestens zwei Stimmberechtigte eine ausserordentliche GV beantragt haben.

Art. 6 Rolle der Generalversammlung (GV)

1 Die GV hat folgende Aufgaben:

- a) Erlass und Änderung des vorliegenden Organisationsreglements im Rahmen der vertraglichen Regelungen der ETH Zürich mit dem Verein Waldlabor Zürich (Rahmenvereinbarung vom 14.11.2018) und im Rahmen der Geschäftsordnung D-USYS und der Organisationsverordnung ETH Zürich;
- b) Genehmigung der Vorschläge des Fachausschusses zur Strategie, den Aktivitäten des WaLabETH sowie zur Interessenvertretung der ETH Zürich im Verein Waldlabor Zürich;
- c) Genehmigung des finanziellen und fachlichen Jahresberichts und des Jahresbudgets;
- d) Wahl der Mitglieder des Fachausschusses auf Antrag des/der Vorsitzenden des Fachausschusses.

Art. 7 Fachausschuss (FA)

1 Der FA ist das strategische Organ des WaLabETH und setzt sich aus maximal 9 Mitgliedern (einschliesslich dem/der Vorsitzenden) wie folgt zusammen:

- a) dem/der Vorsitzenden des FA, der/die durch die Schulleitung mit der Vertretung der Interessen der ETH Zürich in den Organen des Vereins Waldlabors Zürich mandatiert worden ist;
- b) höchstens sechs (6) Angehörigen aus den Departementen sowie Lehr- und Forschungseinrichtungen der ETH Zürich ausserhalb der Departemente nach Art. 61 OV;
- c) höchstens zwei (2) Angehörigen aus den zentralen Organen (Abteilungen und Stäben).

2 Die Koordinationsstelle hat mit bis zu drei Vertretern/Vertreterinnen Einsitz im Fachausschuss ohne Stimmrecht. Sie führt ein Beschlussprotokoll.

3 Zu Beginn konstituiert sich der FA aus einer durch den Vorsitzenden gewählten Kerngruppe selbst. Danach werden die Mitglieder des FA durch die Generalversammlung der Angehörigen des WaLabETH gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4 Die laufenden Geschäfte werden vom FA an mindestens einer Sitzung pro Semester behandelt und zusätzlich so oft es die laufenden Geschäfte erfordern. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der FA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit obliegt der Stichentscheid dem/der Vorsitzenden.

5 Der/Die Vorsitzende kann den Mitgliedern Vorlagen zur Abstimmung auf dem Korrespondenzweg (inkl. Email) vorlegen, anstatt eine ausserordentliche Fachausschusssitzung einzuberufen.

Art. 8 Rolle des Fachausschusses (FA) und des/der Vorsitzenden

1 Der FA hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Strategie und Rahmenbedingungen für ETH-Projekte und -Anlässe in Zusammenhang mit dem Verein Waldlabor Zürich;
- b) Umsetzung der in Art. 2 dieses Organisationsreglements festgeschriebenen Ziele des WaLabETH und Festlegung von Meilensteinen unter bestmöglicher Nutzung von Synergien;
- c) Erarbeitung eines Organisationsreglements zuhanden der Versammlung sowie Änderungen des Organisationsreglements zuhanden der Versammlung;
- d) Verabschiedung des finanziellen und fachlichen Jahresberichts des WaLabETH zuhanden der Versammlung;
- e) Prüfen von Anträgen der Angehörigen des WaLabETH auf Zusatzfinanzierung von Projekten/Anlässen, die bereits positiv durch den Verein Waldlabor Zürich beurteilt worden sind (Mittelzusprache Verein an PI) und Entscheid über entsprechende ETH-Mittel (Mittelzusprache WaLabETH an PI);
- f) Einsetzen von Arbeitsgruppen.

2 Der/Die Vorsitzende des FA hat folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Interessen der ETH Zürich in den Organen des Vereins Waldlabor Zürich (Mandat der Schulleitung) mit Bezug auf Forschung, Lehre und Öffentlichkeitsarbeit;
- b) Einberufung und Leitung des FA sowie der GV der Angehörigen des WaLabETH;
- c) Besetzung des Leiters/der Leiterin und der Mitarbeitenden der Koordinationsstelle;
- d) Ausarbeitung eines finanziellen und fachlichen Jahresberichts und des Jahresbudgets des WaLabETH mit Unterstützung der Koordinationsstelle und gemäss Art.4 Abs.1 der Rahmenvereinbarung.

Art. 9 Koordinationsstelle (KS)

1 Die KS führt die operativen Geschäfte des WaLabETH und ist zentrale Anlaufstelle für die Anliegen der Angehörigen des WaLabETH sowie der übrigen ETH-Angehörigen, die Interessen an den Aktivitäten der Gruppe zeigen.

2 Die Koordinationsstelle besteht aus einem Leiter/einer Leiterin und bei Bedarf aus weiteren Mitarbeitenden.

3 Leitung und Mitarbeitende der Koordinationsstelle sind dem/der Vorsitzenden des Fachausschusses unterstellt und werden von ihm/ihr im Rahmen des Finanzreglements der ETH Zürich mit den Kompetenzen ausgestattet, die für ihre Aufgabenerfüllung notwendig sind.

Art. 10 Rolle der Koordinationsstelle (KS)

1 Zu den Aufgaben der KS gehören insbesondere:

- a) Koordination der Antragstellung und Begleitung der Durchführung von ETH-Projekten und -Anlässen beim Verein Waldlabor Zürich sowie laufende Aktualisierung der Liste der aktiven Angehörigen des WaLabETH und Stellvertretungen;
- b) Koordination der Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Hochschulkommunikation und Services sowie der Geschäftsstelle des Vereins Waldlabor Zürich;
- c) Unterstützung des Fachausschusses und seines/seiner Vorsitzenden, insbesondere beim Monitoring von Vollzug und Wirksamkeit der durch den Fachausschuss gesetzten Ziele und Meilensteinen des WaLabETH mittels Jahresbericht sowie bei Vorbereitung und Durchführung von Fachausschusssitzungen und der GV (z.B. Führung von Protokollen);
- d) Periodische Information der Angehörigen des WaLabETH und aller ETH-Angehörigen (via ETH-Newsletter, Webseite);
- e) Archivierung von Dokumenten der Organe des WaLabETH;
- f) Auslösen von Mitteln der Zusatzfinanzierung von Projekten/Anlässen der WaLabETH-Angehörigen gemäss Beschluss des Fachausschusses (Mittelzusprache des WaLabETH an PI);
- g) Verwaltung des Budgets des WaLabETH gemäss Finanzreglement der ETH Zürich;
- h) Reporting an den Verein Waldlabor Zürich über ETH-Projekte und Anlässe basierend gemäss Art.4 Abs.1 der Rahmenvereinbarung.

III. Besondere Bestimmungen

Art. 11 Finanzierung und Reporting

1 Das WaLabETH finanziert seine Aktivitäten im Zeitraum vom 2019-2025 aus Mitteln des Präsidenten der ETH Zürich in der Höhe von CHF 550'000 sowie aus Grundauftragsmitteln des D-USYS. Diese Mittel sind bei dem/der Vorsitzenden des Fachausschusses (Kostenstelle 22873, WaLabETH) eingestellt und dienen der Zusatzfinanzierung von Projekten und Anlässen, welche von den aktiven Angehörigen des WaLabETH durchgeführt werden, sowie der Finanzierung der Koordinationsstelle.

2 Die vom Verein Waldlabor Zürich den WaLabETH-Angehörigen zugesprochenen Projektmittel bzw. Mittel für Anlässe gehen direkt an die jeweiligen Projektleiter/innen (separate Vereinbarung der PI als Vertreter der ETH Zürich und dem Verein unter der Rahmenvereinbarung ETH Zürich/Verein Waldlabor vom 14.11.2018). Für jedes Projekt/Anlass gelten die Regelungen des Finanzreglements der ETH Zürich.

3 Die ETH-Projekte und Anlässe sind somit jeweils einer Professur und deren Verantwortungsbereich zugeordnet (Professor/in ist PI). Für jedes Projekt ist ein separates PSP-Element zu eröffnen. Jedes Projekt berichtet einnahmenseitige und ausgabenseitige Mittelflüsse per Jahresrechnung an die Koordinationsstelle. Anforderungen an das jährliche Reporting werden in einer Beilage zur jeweiligen Projektvereinbarung (Einzelvereinbarung) präzisiert.

4 Für die von der Koordinationsstelle in eigener Verantwortung geführten Projekte und Anlässe wird ein separates PSP-Element bei dem/der Vorsitzenden des Fachausschusses (Kostenstelle 22873, WaLabETH) errichtet.

Art. 12 Kommunikation

1 Die Kommunikation im Zusammenhang mit dem Waldlabor Zürich richtet sich nach den Vorgaben und Empfehlungen der Hochschulkommunikation der ETH Zürich sowie den Vorgaben des Kommunikationskonzepts des Waldlabors Zürich. Die Vorgaben werden in einer Beilage zur jeweiligen Projektvereinbarung (Einzelvereinbarung) präzisiert.

Art. 13 Immaterialgüterrechte und Publikationen

1 Die Publikation von Projektergebnissen der WaLabETH-Angehörigen müssen auf das «Waldlabor Zürich» referenzieren sowie die in der jeweiligen Projektvereinbarung (Einzelvereinbarung) vereinbarten projektspezifischen Begriffe erwähnen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Autorenschaft der Integritätsrichtlinien der ETH Zürich (RSETHZ 414).

2 Im Rahmen von Waldlabor-Projekten erarbeitete Daten sind von den jeweiligen PI's «open access» zur Verfügung zu stellen. Dazu sind die Daten einheitlich aufzubereiten und zu dokumentieren. Eine allfällige Sperrung sensibler Daten oder eine allfällige Sperrfrist für Forschungsdaten bis zur ersten wissenschaftlichen Publikation ist vom PI in der jeweiligen Projektvereinbarung (Einzelvereinbarung) mit dem Verein Waldlabor Zürich zu regeln.

IV. Gültigkeit

Art. 14 Inkrafttreten

1 Das Organisationsreglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft. Es ersetzt bisherige Entscheide des Begleitgremiums zur Entwicklung des ETH-Engagements am Waldlabor Zürich.

Der Vorsitzende

.....

Prof. Dr. Harald Bugmann

(vers. 2010.1, Fachausschuss, 10.01.2020)